



714.  
S Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien / zu Hungarn /

Böhheim / Dalmatien / Croatia / Slavonien Kö-  
nigin / Erb- Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu  
Burgund / Ober- und Nieder- Schlesien / zu Steyer /  
zu Kärnten / zu Crain / Marggräfin des Heil. Röm.  
Reichs / zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nie-  
der- Lauffnitz / Gefürstete Gräfin zu Habsburg / zu  
Flandern / zu Tyrol / und zu Görz / Herzogin zu Lo-  
thringen / und Baar / Groß- Herzogin zu Toscana.

Urkunden hiemit : Demnach auf Unsern Gnädigsten Befehl  
zwischen dem Hoch- und Wohlgebohren / Unseren würcklichen Cam-  
merern / Obrist- Feld- Wachtmeistern / und bestellten Obristen /  
Joseph Grafen Esterhazy de Galantha : dann dem von Seiten  
des Churfürstens zu Pfalz Liebden an Unserem Hof der Zeit bes-  
findlichen Gesandten / dem Wohlgebohrnen Heinrich Anton von  
Beckers, Freyherrn von Westerstätten über mutuele Zurückgebung  
deren von Unseren Kayserl. Königl. Troupen in die Chur- Pfälz-  
sche Landschaften überlauffenden- und daselbst auf- fangenden Deser-  
teuren : dann vice versa von denen Chur- Pfälzischen Troupen  
durchgehenden- und von Unseren Kriegs- Officieren / oder Landes-  
Inwohnern handvest machenden Ausreisseren folgender Tractat  
abgeredet / und geschlossen worden / von Wort zu Wort also lautend :

Kund und zu wissen sene hiemit jedermänniglich / was ges-  
stalten zwischen Ihro Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Kö-  
nigl.

nigl. Majestät / als Erz- Herzogin zu Oesterreich / dann Ihre  
Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / zu Abhinderung des so ge-  
mein- schädlichen Eyd- und Treu- brüchigen Ausreißens / und Auf-  
rechthaltung beederseitigen Kriegs- Völcchern / unter hiernach fol-  
genden Puncten / Conventions- Weise / durch beederseits bevoll-  
mächtigte respectivè Kayserl. Königl. und Churfürstl. Plenipoten-  
tarios , als von Seiten Allerhöchst- ernennet- Kayserl. Königl. Ma-  
jestät durch Dero würcklichen Cammerern / General- Feld- Wacht-  
meistern / und Obristen über ein Hungarisches Regiment zu Fuß /  
Herrn Joseph Grafen Esterhazy von Galantha : sodann auch Ih-  
ro Churfürstlich Durchleucht zu Pfalz durch Dero allhier antwesens-  
den Gesandten / Herrn Heinrich Anton Freyherrn von Beckers ,  
über beederseitige Zurückgebung deren von denen gesammten Kayserl.  
Königl. in- oder aufferhalb des Reichs gelegenen Troupen in die  
Chur- Pfälzische / und andere Seiner Churfürstlichen Durchleucht  
zugehörige Lande überlauffend- und daselbst von denen Chur- Pfäl-  
zischen Kriegs- Officiers , oder Landes- Einwohnern auf- fangens-  
den- oder respectivè angeworben werdenden / & vice versa deren  
von denen Chur- Pfälzischen Troupen in die sowol im Römischen  
Reich ligende : als alle andere Kayserl. Königl. Erb- Länder durch-  
gehend : und allda handvest machenden- oder sonsten von denen Kay-  
serl. Königl. Regimentern / oder denen für solche ohnmittelbar wer-  
benden Officiers angenommen werdenden Deserteurs folgender Tra-  
ctat abgeordnet / und geschlossen worden : Als

Primò : All- und jede zu Pferd / und Fuß / nieman-  
den ausgenommen / so nach Publicirung dieser Convention von  
ein- oder andern Theils Troupen sowol in obgemeldte Kayserl.  
Königl. / als die Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz zugehö-  
rige Länder / und Plätze sich begeben werden / sollen von jedem Theil/  
sobald sie erkennen seynd / mit allen behabenden Gewöhr / Pferd/  
Mondirung / und anderen Sachen sogleich handvest gemachet / und  
in sichere Verwahrung gesetzt / nach diesem / sobald immer möglich /  
an des nächsten Kriegs- Platzes Gouverneur, oder Commendan-  
ten / vnn dessen Principalen desertiret worden ist / geziemende Nach-  
richt ertheilet / des- oder deren verarrestirten Namen / Mondirung/  
Gewöhr / und das / oder die Regimenter / von welchen / auch  
wann / oder wo / mit- oder ohne Pferd er / oder sie entwichen / mit-  
angezeigt werden / um alsofort / wie hiernach gemeldet / die Abhos-  
lung veranstalten zu können.

Secun-

Secundd : Wann ein Gouverneur, Commendant, oder Magistrat, Beamter / und andere vorgesezte Obrigkeit eines Orts in Erfahrung bringen wird / daß in dem ihme anvertrauten District, Ort / oder Land / ein, oder mehrere Deserteurs sich aufhalten / solle er sowol / als die Civil-Obrigkeiten / Kraft gegenwärtiger Convention, verbunden seyn / den / oder dieselbe mit aller Behutsamkeit ohne Anstand auffuchen / und solchen / oder solche / samt deme / was bey ihme / oder ihnen an Mondur, Gewöhr / Pferden / oder sonstem gefunden wird / gefänglich anhalten zu lassen / und zugleich / was zu Behuf der Arrest-Unkosten / und bloßer Lebens-Assistenz erfordern wird / anzuschaffen / als nemlich für einen jeden Reuter / Dragoner / Husarn / oder Fußgänger täglich vier Kaiser-Kreuzer / woran er sich begnügen muß.

Tertid : Gedachte Ausreiffere sollen in selbigem Stand / in welchen sie arrestiret worden / nemlich mit ihrer Kleidung / Gewöhr / Pferden / und anderen Sachen / so sie etwa gehabt / ohne zweyerlich ausgefolget werden.

Quartd : Sollen die Pferde deren desertirten Reutern / Dragonern / und Husarn gleichfalls getreulich / mit samt bey ihnen gefundenen, eigenen, oder fremder Equipage von jedem Theil restituiret / und des Endes der nächst-angelegene Commendant von der beschehenen Anhaltung benachrichtiget werden / auf daß derselbe gegen Bezahlung der, für ein Pferd subministrirten Verpflegung / als täglich sechs Pfund Haber / acht Pfund Heu / nebst benöthigten Stroh nach dem Mark-gängigen Preiß / dann dem Reuter / Dragoner / oder Husarn zum Unterhalt täglich gereichten vier Kaiserl. Kreuzern solche abholen lassen könne.

Quintd : Damit nun in 'obgedachten aller, und höchsten Contrahenten Landen die Unterthanen / auch die Militar-Personen selbst zu Auffucht, Anhalt, und Auslieferung deren Deserteurs um so mehrers angetrieben werden mögen / ist allerseits beliebet / daß für jeden aufbringenden Mann / nemlich für einen Fußgänger / Reuter / Dragoner / oder Husarn zu Fuß sechs Reichsthaler / id est neun Gulden current, und für jeden Reuter / Dragoner / und Husarn zu Pferd noch einsmal so vil / id est zwölff Reichsthaler / oder achtzehen Gulden current gezahlet werden sollen; und  
zuma

zumalen die inhaftirte Ausreisser von dem jenigen / der solche in Handen hat / auf die Gräniz mit sicheren Geleit zu liferen / und an ein vorhin zur Übernahm concertirtes Ort auszuhändigen seynd ; Als solle der übernehmende Theil gedacht : ausgeworffene Ergözhlichkeit alsogleich nebst denen ermeldten Verpflegs : Unkosten für Mann / und Pferde entrichten / die Bewach : und Fortschaffungs : Unkosten aber von erwähnten sechs : oder zwölf Reichsthalern genommen werden / damit die Unkosten nicht zu hoch / und schwer fallen / wie dann auch die Ausliferung mehrers zu facilitiren / die Ausreissere an die nächste Regimenter / sonderheitlich in denen Winter : Quartiers , abgegeben werden mögen.

Sexto : Ist verbotten allen / und jeden deren contrahirenden Theilen Kriegs : und Civil - Officiers , Bedienten / oder anderen die desertirende Mannschafft ausser ihrer Land : Herrn Gottmässigkeit zu verfolgen / und aufzusuchen / jedoch erlaubet / gehöriger Orten / und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts ein : oder mehr wissentlich vorhandene Ausreissere anzuzeigen / und um die schuldige Inhaftirung gebührend zu requiriren / welche auch keinesweegs abzuschlagen / sondern unter der hierunter §. 9. gesetzten Straffe zu bewürcken ist.

Septimo : Und um allen Unterschleiff in Zeiten vorzubiegen / wird nach erfolgter Auswechslung / und Kundmachung gegenwärtiger Convention dahin zu sorgen seyn / daß denen Inwohnern / und all : anderen sowol Civil - als Militar - Persohnen / und Beamten / forderist aber denen Gouverneurs , und Vorsteheren auf das schärfste / unter hiernach bemeldter arbitrarischem Straffe zu verbiethen / daß keiner sich unterstehen solle / weder Pferd / Mondur , Gewöhr / noch andere auch die allermindeste Sachen von denen Ausreissere an sich zu erhandlen / weder denenselben einigen Aufenthalt / Vorschub / oder Assistenz zu ihrer Durchkommung zu verstatten / und zu leisten / viel weniger ihnen zur Desertion den allergeringsten Anlaß zu geben.

Octavo : Würde ein Bauer / oder anderer von einem solchen desertirten Musquetier , Reuter / Dragoner / oder Husaren das Pferd / Klendung / oder Gewöhr erkauffet haben / und dißfalls überwisen werden ; solle derselbe all : erhandletes nicht allein  
ohns

ohnentgeltlich zu restituiren schuldig seyn / sondern auch der Obrigkeit obliegen / selbige nach gestaltn Dingen / wegen Ubertretung dieses Verbotts gebührend zu bestraffen.

Nond : Solten die Inwohnere eines Dorfs / Marck- Fleckens / oder Stadt zu einer Desertion cooperiren / und dem Deserteur Aufenthalt / oder Vorschub gegeben zu haben genugsam convinciret seyn; sollen selbige gleichfalls in obgedachte arbitrarishe Straffe verfallen / und durch ihre eigene Richter ohne allen Form einiges Processes zu bestraffen : Nicht minder

Decimö : Das nemliche auch auf die mit Kayserl. Patenten ohnmittelbar für die Kayserl. Königl. Regimenter im Römisch. Reichwerbend; aber nicht in immediat - Kayserl. Königlichen Dienst / und Sold stehende Officiers verstanden / diesen also ebenfalls bey schwerer in denen; mit solchen errichtet werdenden Werb- Conventionen ausdrücklich mit; zuinterirender; und ihnen nachdrucksam einzubindenden Verantwort- und Bestrafung verbotten seyn / dergleichen Leuthe zu verführen / oder zur Desertion mittel- oder ohnmittelbar zu verleiten / folgar dann keine sich anmeldende wissentlich / oder kenntlich anzunehmen.

Undecimö : Von diser also abgehandelten Convention werden jedoch sowol von Ihrer Kayserl. Königl. Majestät / als Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz die Deroselben zugehörige respectivè Landes- Kinder / Unterthanen / und Vasallen ausdrücklich ausgenommen / also zwar / daß / falls ein in Kayserlichen Diensten vorhero nicht gestandener Kayserl. Königl. Unterthan / oder Landes- Kind in Chur- Pfälzische Kriegs- Dienste eingetreten / davon aber hiernächst desertiren / und sich unter seine angebohrne Landes- Herrschafft hinwiederum begeben würde / alsdann derselbe Kayserlich- Königlicher Seits nicht auszuliferen seye : Ebener Gestalt auch / daß ferne ein vorhero in Chur- Pfälzischen Kriegs- Diensten nicht gestandener Chur- Pfälzischer Unterthan / oder Landes- Kind / die Kayserl. Königl. Kriegs- Dienste angenommen / davon aber ausreissen / und in denen Chur- Pfälzisch- und andern zugehörigen Landen sich wieder einfinden würde / man solchen Chur- Pfälzischer Seits auszuliferen gleichfalls nicht verbunden seyn solle. Es sollen auch denen bey des einen / oder des anderen deren aller; und höchster Contrahenten Troupen angeworbenen Unterthanen / und Landes- Kindern / wann solche aus anderseits Kriegs- Diensten los zu seyn begehreten / besonders  
B  
aber /

aber / wann gebührend documentiret werden könne / daß selbige in ihrem Vaterland / und zur Nahrung ohnentbehrlich / oder durch Erb-Fälle zum Besitz einiger Grund-Stücke gelanget seynd / die Abschiede auf geziemendes Ansuchen / und gegen Stellung eines andern tüchtigen Manns / oder Erlegung einer Summa von zwainzig Reichsthaler / oder dreyszig Gulden bey der Infanterie / und fünf und dreyszig Reichsthaler / oder zwey und fünfzig Gulden 30. fr. bey der Cavallerie / ohne Weigerung jedesmalen ertheilet / auch bey Bezahlung des nur bemerkten Los-Geldes denen Verabschiedenden die grosse und kleine Mondur gelassen werden.

Duodecimd : Gegentwärtiger Tractat solle von dem Tag an / daß die beiderseitige Auswechslung geschehen / für vollzogen gehalten / und durch öffentlichen Trommelschlag in denen vesten Plätzen / und bey der Miliz , in denen Ländern aber durch gewöhnliche Instanzen kund gemacht / und publiciret werden.

Daß nun obbemeldte Convention von Thro Kaiserl. Königl. Majestät an einem : wie auch von Thro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz andern Theils respectivè gevollmächtigten also getroffen / und abgehandlet worden / als worüber man beiderseitige hohe Ratification erwartet / ein solches wird hiemit Kraft eigenen unsern Handen / und vorgedrucktten Pettschaften bekräftiget; So geschehen Wienn den 22. Junii 1753.

(L.S.) Joseph Graf Esterhazy, General-Feld-Machtmeister.

(L.S.) Heinrich Anton v. Beckers, Freyherr v. Westerstetten.

Als haben Wir obstehende / Unserer gnädigsten Willens-Meinung conform befundene Convention in allen Articuln / Puncten / und Clausuln genehm gehalten / approbiret / und ratificiret / thun das auch / und ratificiren dieselbe nach reiffer Erwägung hiemit / und in Kraft dieses bestens / und in beständigster Form / versprechen benebens / und verbinden Uns / sothanen Tractat getreulich nachzukommen / und in keine Weis darwider zu thun / noch denen Unsrigen zu gestatten / daß sie dargegen handeln / oder einige Contravention vornehmen / vielmehr aber alles / was Unsertwegen darins

darinnen versprochen / zugesaget / und geschlossen worden / leisten /  
und erfüllen; Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Ratifica-  
tion eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Kayserl. Königl.  
geheimen Insigel bekräftigen lassen: Geben in Unserer Residentz  
Stadt Wienn den ersten Monats-Tag Julii im Siebenzehen hundert  
drey und funfzigsten Unserer Reiche im dreyzehenden Jahre.

**MARIA THERESIA.**



**Joseph Graf von Harrach.**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-  
Regiæ Majestatis proprium.**

**Aug. Thom. E. H. v. Böber.**